Veröffentlichung der Gesamtsumme der an die Mitglieder des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gewährten Aufwandsentschädigungen

Aufgrund des § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S: 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW.S. 425) ist die Gesamtsumme der an die Mitglieder des Hochschulrats gewährten Aufwandsentschädigungen zu veröffentlichen.

Für das Jahr 2020 betrug die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen 44.500 €	Für das Jahr 2020	betrug die	Gesamtsumme	der Aufwandse	entschädigungen	44.500 €.
---	-------------------	------------	-------------	---------------	-----------------	-----------

Münster, den 05. Januar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels